

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages. Sie gelten für alle im Rahmen des kaufmännischen Geschäftsverkehrs von uns abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen, widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn dies von uns schriftlich bestätigt worden ist.

Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, ergänzt durch die vom Kunden zu genehmigenden Maß- und Datenblätter, und den nachfolgenden Bedingungen.

Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist. Vom Inhalt der Auftragsbestätigung abweichende oder in dieser nicht enthaltene Abmachungen, die mündlich durch Mitarbeiter unserer Firma getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Von uns in Text- oder Zeichnungsform, z.B. in Katalogen, publizierte Angaben, wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, kennzeichnen die Beschaffenheit unserer Produkte. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantien dar.

Änderung der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sie sich ab Werk oder Auslieferungslager und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein.

Die Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug frei Zahlungstelle des Lieferanten zu leisten.

Schecks oder gesondert vereinbarte Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

Erhalten wir nach unserer Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so sind wir berechtigt unsere Forderungen sofort fällig zu stellen. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegen-seitigen Geschäftsbeziehung betrifft.

Mit Ausnahme des Leistungsverweigerungsrechts nach §320 BGB (Einrede des nichterfüllten Vertrages) wird ein Leistungsverweigerungsrecht im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ein dem Käufer zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

3. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Tilgung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete, Warenlieferungen bezahlt ist. Der Käufer verwahrt unentgeltlich die in unserem Eigentum stehende Ware für uns.

Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand ordnungsgemäß zu lagern.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Auf unser Verlangen ist uns bei Zahlungsverzug des Käufers zu gestatten, die beim Käufer lagernden und von uns gelieferten Waren bestandsmäßig aufzunehmen.

Bei Verletzung des Käufers von in dieser Ziffer 3 enthaltenen Pflichten und bei Zahlungsverzug sind wir zum Rücktritt berechtigt.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Eine Verpfändung, Sicherungsübertragung oder sonstige Verfügung ist ihm untersagt.

Die Be- und Verarbeitung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des von uns gelieferten Vertragsgegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware –gleich in welchem Zustand- so tritt er hiermit bis zur völligen Tilgung aller unserer aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen entstandenen Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen bis zur Höhe unseres in der veräußerten Sache eingebauten Warenwertes gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer ermächtigt.

Anderweitige Abtretungen sind unzulässig. Eingezogene Erlöse sind in Höhe der Abtretung ab Fälligkeit unserer Forderungen unverzüglich an uns auszubahlen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug kann widerrufen werden, wenn sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet oder eine sonstige erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit eintritt. Die Einziehungsermächtigung erlischt in jedem Fall, wenn ein Eigenantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder im Falle eines Fremdantrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch das Gericht Verfügungsbeschränkung angeordnet werden. Auf unser Verlangen ist der Käufer dann verpflichtet, die Abtretung den Empfänger der Vorbehaltsware bekannt zu geben – sofern wir diese nicht selbst unterrichten- und uns die Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandeln. Wir sind alsdann befugt, die Forderung selbst einzuziehen.

Wir sind berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu verlangen, wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung unserer Forderung durch den Käufer als gefährdet erscheinen lassen. Der Käufer erklärt hiermit sein Einverständnis dazu, dass die von uns mit der Aufnahme und Abholung beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände, auf dem sich die Gegenstände befinden, betreten und befahren können.

Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behalten wir uns vor.

Bei Rücknahme von Produkten aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts sind wir grundsätzlich nur verpflichtet, eine Gutschrift in Höhe des Rechnungswerts unter Abzug der Wertminderung sowie der Rücknahme- und Demontagekosten, mindestens jedoch über 30 % des Rechnungswerts, zu erteilen.

Der Käufer ist verpflichtet, uns von der Gefährdung unseres Eigentums durch drohende oder erfolgte Pfändung oder durch eine andere Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und den Vollstreckungsbeamten auf unser Eigentum hinzuweisen. Er haftet für den Schaden aus der Unterlassung sowie für etwaige Interventionskosten.

4. Lieferzeit

Die Lieferung erfolgt innerhalb der bestätigten Kalenderwoche, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten (Vorlage genehmigter Maß- und Datenblätter).

Die vereinbarte Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert sich angemessen –unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers- um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Sie verlängert sich weiter angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, gleichviel, ob bei uns oder bei unseren Zulieferanten eingetreten, z.B. Fälle höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen und andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferteilen, Betriebsstörungen, Ausschlusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ableberung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Verständigung über die gewünschte Änderung von neuem zu laufen beginnt.

Geraten wir in Verzug, kann der Käufer –sofern er einen Schaden glaubhaft nachweist- hieraus nur eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt höchstens jedoch 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Diese Begrenzung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Lieferverzögerung von uns zu vertreten ist.

5. Gefahübergang

Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks oder des Lagers geht jede Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung oder Lieferung frei Werk vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6. Sachmängel und Haftung

Bei Vorliegen von Mängeln hat der Käufer zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, Verweigerung der Nacherfüllung durch uns oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung (§ 440 BGB) steht dem Käufer das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern, oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Zur Vornahme der

Nacherfüllung hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren. Reparaturen werden grundsätzlich nur in unserem Werk vorgenommen. Beanstandete Teile sind erst auf unsere Anforderung und, soweit erforderlich, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Packzettels mit Angabe der Auftragsnummer zurückzusenden. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Versenders.

Für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden und mangels einer Pflichtverletzung nicht von uns zu vertreten sind und für die wir keine Garantie übernehmen haben, wird keine Gewähr übernommen.

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte trotz Vorliegens einer ordnungsgemäßen Montageanleitung, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigen chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- oder Natur-einflüssen oder zu hohen Umgebungstemperaturen.

Für die Beurteilung unserer Produkte sind die Ergebnisse auf unseren Prüfeinrichtungen maßgebend.

Für ausgeführte Nacherfüllungsarbeiten oder gelieferte Ersatzteile besteht eine Gewährleistung nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Käufers an Dritte ist unzulässig.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zum Kaufpreis des Produktes steht.

Der Anspruch des Käufers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen einer Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund wird grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Einer Pflichtverletzung von uns steht die unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen gleich. Dieser vorstehende Haftungsausschluss gilt weiter nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter, verweigerter oder unzumutbarer Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Vertragsgegenstand beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche oder sonstige Schadensersatzansprüche beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

7. Rücktrittsrecht und sonstige Rechte

Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 4, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen uns, unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Käufers, ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn sich seit Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse so erheblich verändert haben, dass uns die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Außer den in Ziffer 6 festgelegten Ansprüchen kann der Käufer keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen und die wir nicht zu vertreten haben, gegen uns geltend machen. Insbesondere kann er keinen Rücktritt ausüben, gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferers in Wuppertal. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, Wuppertal.

9. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen ins Ausland. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird abbedungen.

Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon in ihrer Wirksamkeit unberührt. Unwirksame Bedingungen sollen durch eine ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung am nächsten kommende Regelung ersetzt werden.

Wuppertal, September 2016

Koellmann Gear
Koellmann Airtec
Thielenhaus Technologies GmbH